

Förderung von Fluglizenzen

Hinweis: Die Weisungen zu den Förderleistungen aus dem SGB III sind im Internet veröffentlicht unter www.arbeitsagentur.de → Über uns (Fußzeile – Rubrik „Über die Bundesagentur für Arbeit“) → Unsere Veröffentlichungen → Weisungen nach Norm

Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Eine Förderung ist ausgeschlossen, insofern bereits ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

Mit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget dürfen andere Regelleistungen (z. B. §§ 45, 81ff.) des Dritten Sozialgesetzbuches nicht ersetzt, aufgestockt oder umgangen werden. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse (u.a. Vermittlung theoretischen Wissens in Form von Wahlfachmodulen) kann deshalb nicht aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

Sollte es sich nur um die Erteilung bzw. Verlängerung einer Fluglizenz handeln - d.h. ohne die Vermittlung beruflicher Kenntnisse - ist eine Förderung über das Vermittlungsbudget unter Berücksichtigung der Eigenleistungsfähigkeit und bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen möglich.

Die ausführliche aktuelle Weisung ist zu finden unter https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba014859.pdf

Maßnahmen bei einem Träger (§ 45 SGB III)

Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse kann über Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gefördert werden (§ 45 Abs. 1. S. 1 Nr. 2 SGB III). Der Gesetzgeber sieht hierfür zwei Zugangswege vor: Gutscheilverfahren (AVGS) und Zuweisungsverfahren (Zuweisung in eine eingekaufte Maßnahme). Beim Gutscheilverfahren erhält der Kunde bzw. die Kundin von der Agentur für Arbeit einen AVGS ausgehändigt und kann diesen bei einem zugelassenen Träger (§ 178 SGB III), der eine von einer fachkundigen Stelle zugelassenen Maßnahme (§ 179 SGB III) anbietet, einlösen. Die Kundin/der Kunde ist in der Wahl des Trägers frei.

Bei letzterer Alternative kauft die Agentur für Arbeit eine entsprechende Maßnahme über das Vergabeverfahren ein und weist die Kundin/den Kunden in die Maßnahme zu. Auch hier muss der Träger über eine Trägerzulassung (§ 178 SGB III) verfügen.

Seitens der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit kann keine Aussage darüber getroffen werden, ob zugelassene Träger entsprechende zugelassene Maßnahmen für Piloten über das Gutschein- oder Vergabeverfahren am Markt anbieten.

Außerdem ist zu beachten, dass für eine Förderung nur von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose in Betracht kommen. Analog dem Vermittlungsbudget besteht daher auch für die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ein Förderausschluss, wenn bereits ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

Die ausführliche aktuelle Weisung ist zu finden unter https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba014608.pdf

Berufliche Weiterbildung (§§ 81ff. SGB III)

Die berufliche Weiterbildungsförderung nach §§ 81ff. SGB III durch Übernahme der Weiterbildungskosten setzt voraus, dass die personen- und maßnahmebezogenen Voraussetzungen erfüllt werden. Hierzu gehört auch, dass Maßnahme und Träger für die Förderung zugelassen sind.

Soweit arbeitslose Piloten die personenbezogenen Voraussetzungen für eine Weiterbildungsförderung erfüllen, kann ihnen ein Bildungsgutschein ausgehändigt werden (§ 81 Abs. 4 SGB III). Diesen können sie bei einer zugelassenen Bildungseinrichtung einlösen, welche die auf dem Bildungsgutschein festgelegten Bedingungen u.a. zur Dauer und zu den Inhalten erfüllen.

Die Förderung der Weiterbildung im Bereich von Berechtigungen für einzelne Flugzeugtypen ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. So erfolgten in der Vergangenheit in Einzelfällen Förderungen durch Agenturen für Arbeit, wenn es sich bei dieser Art der Weiterbildung um die einzige oder wirtschaftlichste Integrationsunterstützung handelte. Solche Förderungen erfolgten nach den hier vorliegenden Informationen auf der Grundlage des § 177 Abs. 5 SGB III. Durch eine fachkundige Stelle entsprechend zugelassene Weiterbildungen sind der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit nicht bekannt. Zugelassene Maßnahmeangebote sind in der Regel in der Datenbank KURSNET zu finden.

Die ausführliche aktuelle Weisung ist zu finden unter https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba014613.pdf

Stand: 08.02.2018